

XX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Erlassen am 13. Juni 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. Dezember 2017¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»² wird wie folgt geändert:

Art. 5 wird aufgehoben.

Art. 9 b) der Oberstufenschulgemeinde

¹ Die Oberstufenschulgemeinde führt die Regelklassen der Realschule und der Sekundarschule sowie Kleinklassen der Realschule.

~~² Die Regierung kann einer Primarschulgemeinde auf Antrag des Schulrates im Interesse der Schülerinnen und Schüler die Führung der Realschule bewilligen.~~

Art. 29 2. in der Oberstufe

¹ In der Oberstufe wird der Unterricht in Jahrgangsklassen erteilt. **Der Erziehungsrat kann ausnahmsweise altersdurchmischte Klassen bewilligen, wenn sie den Bestand der Oberstufe im Schulträger und die Qualität des Unterrichts sichern.**

~~² Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates.~~

³ **In der Oberstufe kann mit Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates Unterricht in typengemischten Jahrgangsklassen erteilt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn für den typengemischten Unterricht ein angemessenes organisatorisches und pädagogisches Konzept vorliegt.**

⁴ **In der Oberstufe kann in Niveaugruppen unterrichtet werden.**

⁵ **Der Erziehungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.**

¹ ABI 2018, 468 ff.

² sGS 213.1.

Art. 146 Übergangsbestimmung des XX. Nachtrags vom ..

Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 dieses Erlasses von der Regierung erteilte Bewilligungen zur Führung einer Realschule durch eine Primarschulgemeinde behalten ihre Gültigkeit.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. August 2019 angewendet.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Imelda Stadler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun